

## **Gesetzliche Meldepflicht von Zuchttieren**

Wie wir in Gesprächen mit führenden Kommunalpolitikern jüngst erfahren haben, wird der im Tierschutzgesetz vorgeschriebenen Meldepflicht von Zuchthunden in nur wenigen Fällen nachgekommen. Auf Ersuchen der politischen Gesprächspartner dürfen wir Sie darauf hinweisen, dass gemäß §31/4 des Tierschutzgesetzes Zuchttiere und damit auch Ihre Zuchthunde der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (BH) zu melden sind. Bitte bedenken Sie, dass unter diese Meldepflicht auch Zuchtrüden fallen. Wir bitten Sie höflichst dieser Meldepflicht umgehend nachzukommen, da insbesondere für das Bundesland Wien bereits ab Anfang April flächendeckend behördliche Kontrollen zu erwarten sind.

Die Meldung kann formlos unter der Angabe von Namen und Anschrift des Halters, die Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere und den Ort der Haltung erfolgen (Für das Bundesland Wien ersuchen wir Sie die Meldung ehest an die zuständige Magistratsabteilung/ MA60 zu senden: [post@ma60.wien.gv.at](mailto:post@ma60.wien.gv.at))

Wir bitten Sie höflichst dieser Meldepflicht umgehend nachzukommen, da widrigenfalls durch die erwähnten Politiker bereits an die im Tierschutzgesetz vorgesehenen Strafmaßnahmen gedacht ist.

Dr. Michael Kreiner